

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) hat am 6. Dezember 2021 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 – Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von 5 Jahren bis zu 92 Mitglieder der Vollversammlung
- (2) 84 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 8 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gemäß § 16 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen. Die Bewerber für die mittelbare Wahl müssen durch das Präsidium oder von mindestens 15 Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Die mittelbare Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden.

§ 2 – Nachrücken und Nachfolgewahl

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Abs. 2) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachrückten Mitglieder sind gemäß § 17 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so kann die Vollversammlung den frei gewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl besetzen. Die Bewerber für die mittelbare Wahl müssen durch das Präsidium oder von mindestens 15 Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 7 Abs. 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 16 besetzt.

- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung einschließlich der nach § 1 Abs. 3 Gewählten die Zahl 16 erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 3 – Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 – Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt,
 - a) für natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Tatbestände des § 3 Abs. 3 vorliegen.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 – Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen, wenn sie im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 – Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gem. § 22 für ungültig erklärt wird.Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, einen anderen Wahlbezirk oder eine andere Betriebsgrößenklasse. Abweichend von § 4 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleich-

ches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 – Wahlgruppen und Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der einzelnen Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen. Innerhalb der Wahlgruppen kann es weitere Unterteilungen, z. B. in Wahlbezirke geben.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen und Wahlbezirke gebildet:
 1. Industrie
 2. Großhandel
 3. Einzelhandel
 4. Versicherungen
 5. Kreditinstitute
 6. Vermittlungsgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
 7. Gastgewerbe, Unterhaltung
 8. Verkehrs-, Informations- und Kommunikationsgewerbe, Medien
 9. Weitere Dienstleistungen und sonstige Gewerbe
 10. Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaften, Gesundheit

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a. Stadt Dortmund
 - b. Stadt Hamm
 - c. Kreis Unna.
- (3) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe 1 bei 84 Sitzen

Wahlbezirk Dortmund	7
Wahlbezirk Hamm	2
Wahlbezirk Kreis Unna	7

Wahlgruppe 2

Wahlbezirk Dortmund	3
Wahlbezirk Hamm	1
Wahlbezirk Kreis Unna	2

Wahlgruppe 3

Wahlbezirk Dortmund	6
Wahlbezirk Hamm	2
Wahlbezirk Kreis Unna	4

Wahlgruppe 4	
	3
Wahlgruppe 5	
	3
Wahlgruppe 6	
Wahlbezirk Dortmund	3
Wahlbezirk Hamm	1
Wahlbezirk Kreis Unna	2
Wahlgruppe 7	
Wahlbezirk Dortmund	2
Wahlbezirk Hamm	1
Wahlbezirk Kreis Unna	2
Wahlgruppe 8	
Wahlbezirk Dortmund	7
Wahlbezirk Hamm	1
Wahlbezirk Kreis Unna	3
Wahlgruppe 9	
Wahlbezirk Dortmund	7
Wahlbezirk Hamm	1
Wahlbezirk Kreis Unna	4
Wahlgruppe 10	
	10

- (4) Die unmittelbar gewählten VV-Mitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe 1	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe 4	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe 5	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe 6	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe 7	bis zu 1 Mitglied,

Wahlgruppe 8 bis zu 1 Mitglied,

Wahlgruppe 9 bis zu 1 Mitglied,

Wahlgruppe 10 bis zu 1 Mitglied.

§ 8 – Wahlleiter und Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt für die jeweilige Wahlperiode zur Durchführung jeder Wahl aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen Stellvertreter.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).
- (3) Zur Wahrung gesetzter Fristen ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der IHK maßgeblich.

§ 9 – Wählerlisten

- (1) Der Wahlleiter stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zum Namen, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlleiter geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die in mehreren Wirtschaftszweigen verschiedener Wahlgruppen tätig sind oder Betriebsstätten in mehreren Wahlbezirken unterhalten, werden vom Wahlleiter einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet.
- (3) Der Wahlleiter legt die Wählerlisten mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten aus.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist einzureichen. Der Wahlleiter entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 (4) entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 1 Satz 2) und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 11 Abs. 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln.

§ 10 – Bekanntmachungen des Wahlleiters betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte eine Wahlbewerbung unterzeichnen müssen.

§ 11 – Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlbewerbungen einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt den Wahlvorschlag. Die Bewerber werden im Wahlvorschlag in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
- (2) Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung im Unternehmen oder Beruf, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Die Bewerber erklären ferner, mit der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 17 einverstanden zu sein.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung.
- (4) Der Wahlleiter prüft die Wahlbewerbung und Wahlvorschläge. Er fordert den Wahlbewerber unter Fristsetzung zur Beseitigung etwaiger Mängel auf. Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine ausreichende Anzahl von Wahlbewerbungen ein, so setzt der Wahlleiter eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Auffor-

derung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

- (6) Der Wahlleiter macht die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Im Falle von Abs. 5 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlleiter ebenfalls bekannt gemacht.

§ 12 – Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlleiter für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 – Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,

- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versandt wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

§ 14 – Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlleiter das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 15 – Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Industrie- und Handelskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Hilft der Wahlleiter dem Einspruch nicht ab, entscheidet hierüber die Vollversammlung. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anfechtungsklage zulässig.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung vorgetragen werden.

§ 16 – Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 15 unmittelbar gewählten Mitgliedern oder dem Präsidium mit schriftlicher Be-

gründung nach § 1 Abs. 3 mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 17 bekannt zu machen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 15 entsprechend. Einspruchsberechtigt ist für die Nachfolgewahl gemäß § 2 Abs. 2, wer in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk wählbar ist.

§ 17 – Bekanntmachung

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK. Ergänzend ist eine Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt „Ruhrwirtschaft“ der IHK möglich.

§ 18 – Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, frühestens jedoch nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Dortmund, 6. Dezember 2021



Heinz-Herbert Dustmann
Präsident



Stefan Schreiber
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW ist am 14. Januar 2022 unter dem AZ IX.6/2021-0013138 erteilt worden.

Ausgefertigt:

Dortmund, 14. Januar 2022



Heinz-Herbert Dustmann
Präsident



Stefan Schreiber
Hauptgeschäftsführer